

§ 7 Die Grenzen des Urheberrechts

I. Allgemeines: Grenzen als Eingriffe in das Urheberrecht

1. Die sog. „äußeren“ Grenzen des Urheberrechts

- Persönliche geistige Schöpfungen i.S.d. §§ 1, 2 UrhG sind in eine konkrete Form gegossene und sinnlich wahrnehmbar gewordene Ideen des Urhebers. Das Urheberrecht soll dem Schöpfer eine Monopolstellung für seine Äußerung gewähren, soweit seine Persönlichkeit in ihr Ausdruck gefunden hat. Eine darüber hinausgehende Monopolisierung wäre unangemessen. Denn es drohten allgemeine gedankliche Konzepte der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung zu stehen, was als Innovationsbremse wirken würde.
- Folglich besteht urheberrechtlicher Werkschutz nur für solche Schöpfungen, die den Voraussetzungen der §§ 1, 2 UrhG entsprechen und nicht unter eine Bereichsausnahme fallen (§ 5 UrhG). Weiter besteht der urheberrechtliche Werkschutz nur für die durch §§ 12 ff. und 15 UrhG bezeichneten Nutzungen. Sämtliche Nutzungen, die dort nicht aufgeführt sind, sind folglich gemeinfrei. Man spricht insoweit von den sog. äußeren Grenzen des Urheberrechts.

2. Die Schranken des Urheberrechts

- Doch ist anerkannt, dass es selbst innerhalb der solchermaßen gezogenen Schutzgrenzen ein legitimes Interesse Einzelner oder der Allgemeinheit gibt, das Werk in einem bestimmten Umfang zu nutzen, ohne dass dem Urheber ein Verbotswort dagegen zustehen kann. Diese Interessen bestehen namentlich in der künstlerischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Werk. Um ihnen angemessen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber weitere Grenzen des Urheberrechts formuliert und hierdurch Eingriffe in das Urheberrecht des Schöpfers vorgenommen.
- Dabei handelt es sich zunächst um die sog. Schranken des Urheberrechts, welche in §§ 44a bis 63a UrhG niedergelegt sind. Insoweit ist zwischen zwei Typen von gestatteten Nutzungshandlungen zu unterscheiden: (1.) die vergütungslos zulässige Nutzung (z.B. das Zitatrecht gem. §§ 50, 51 UrhG) und (2.) die vergütungspflichtigen Nutzungshandlungen (z.B. das Recht auf Privatkopie aus § 53 UrhG).
- Kann der Nutzer solche Schranke für sich in Anspruch nehmen, entfällt bereits der Tatbestand einer Verletzung nach § 97 UrhG. Der Nutzer handelt also objektiv rechtmäßig. Es handelt sich also nicht um Rechtfertigungsgründe, welche erst die objektive Widerrechtlichkeit einer Nutzungshandlung entfallen lassen würden.

3. Die zeitlichen Grenzen des Urheberrechts

Zu den Grenzen des Urheberrechts zählt darüber hinaus auch die zeitlich begrenzte Schutzdauer des Urheberrechts. Sie ist in §§ 64 bis 69 UrhG geregelt.

4. Die Rechtfertigung dieser Eingriffe aus der Perspektive des deutschen GG

Aus der Perspektive des deutschen Grundgesetzes rechtfertigt sich dies durch den in gewissem Umfang wandelbaren Eigentumsbegriff zum einen und die Sozialbindung des Eigentums zum anderen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:¹

„Dabei ist grundlegend zu beachten, dass mit der Veröffentlichung ein Werk nicht mehr allein seinem Inhaber zur Verfügung steht. Vielmehr tritt es bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden. Es löst sich mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles Allgemeingut. Dies ist einerseits die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes, andererseits führt dieser Umstand auch dazu, dass das Werk umso stärker als Anknüpfungspunkt für eine künstlerische Auseinandersetzung dienen kann, je mehr es seine gewünschte gesellschaftliche Rolle erfüllt. Diese gesellschaftliche Einbindung der Kunst ist damit gleichzeitig Wirkungsvoraussetzung für sie und Ursache dafür, dass die Künstler in gewissem Maß Eingriffe in ihre Urheberrechte durch andere Künstler als Teil der sich mit dem Kunstwerk auseinandersetzen Gesellschaft hinzunehmen haben.“

5. Unionsrechtliche Vorgaben

Unabhängig von dieser Perspektive des deutschen Verfassungsrechts ist auch das Recht der Grenzen des Urheberrechts stark unionsrechtlich überprägt.

- So ist hinsichtlich der Schranken zunächst Art. 5 RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zu beachten.
- Insoweit ist für die Auslegung im Zweifel der Drei-Stufen-Test zu beachten (Art. 5 Abs. 5 RL 2001/29/EG): Danach sind die Schranken (1.) auf bestimmte Sonderfälle zu reduzieren, dürfen (2.) die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigen und (3.) berechnete Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen.
- Hinsichtlich der Schutzdauer greift Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Gem. deren Art. 1 Nr. 1 umfasst die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft das Leben des Urhebers und siebenzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

II. Schranken zum Schutz der Informations- und Kommunikationsfreiheit

Persönliche geistige Schöpfungen lassen sich als Formen der menschlichen Kommunikation begreifen. Die Monopolisierung des Werks in seiner konkreten Formgestaltung bei dem Urheber bringt es dementsprechend mit sich, dass nur der Urheber mittels dieses Werks kommunizieren darf.² Alle anderen sind auf gemeinfreie Ausdrucksvarianten reduziert.³ In Zusammenhang mit dem Urheberrecht spricht man deshalb auch vom „Schutz qualifizierter menschlicher Kommunikation.“⁴ Um die öffentliche Kommunikation – insbesondere in zulässiger Nutzung des und gesellschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Werk – nicht zum Erliegen zu bringen, formulieren das deutsche und das europäische Urheberrecht bestimmte Schranken.

¹ BVerfG GRUR 2001, 149 (151) – Germania III.

² Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 604.

³ Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 604.

⁴ Schricker/Loewen heim/Schricker Urheberrecht, Einl. Rn. 7.

1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gem. § 44a UrhG

a) Normzweck

- Den technischen Rahmenbedingungen der Kommunikation über Computernetzwerke ist die Schrankenregelung des § 44a UrhG geschuldet. Die Kommunikation über solche Netze erfolgt dergestalt, dass die digitale Information auf ihrem Weg vom Sender zum Empfänger fortlaufend kopiert wird, zuletzt im Arbeitsspeicher des Zielrechners, wodurch sie für den Empfänger erst wahrnehmbar wird. Anders gewendet: Jede Kommunikation über Computernetzwerke ist technisch bedingt mit einer Vervielfältigung der Information verbunden.
- Um den gesamten Kommunikationsprozess urheberrechtlich abzusichern, bedarf folglich nicht nur der Sender ein Senderecht oder Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, sondern auch der Empfänger ein Vervielfältigungsrecht.
- Das erscheint freilich wenig sachgerecht. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwertung bedeutet es nämlich keinen Unterschied, ob der Empfänger den Werkinhalt analog mittels Funk- oder Radiowellen oder digital mittels Computernetzwerk übermittelt bekommt. Die bloße Abweichung im technischen Vollzug der Datenübertragung rechtfertigt es also nicht, im Datenempfang eine selbständig lizenzierungspflichtige Nutzungshandlung zu sehen.

Aus diesem Grund sind gem. § 44a UrhG vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, zulässig, wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben und ihr alleiniger Zweck darin besteht, (1.) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder (2.) eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

b) Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler, Nr. 1

Im Zuge der Datenübertragung über Computernetzwerke nimmt auch der Access-Provider verschiedene Zwischenspeicherungen des übermittelten Werks vor. Ihn allein privilegiert § 44a Nr. 1 UrhG.⁵

c) Rechtmäßige Nutzung, Nr. 2

- Die Ermöglichung einer rechtmäßigen Nutzung betrifft den Sender und den Empfänger. Gem. Erwägungsgrund 33 zur RL 2001/29/EG liegt sie vor, wenn die Vervielfältigung vom Rechtsinhaber zugelassen und nicht durch Gesetze beschränkt ist, aber auch, wenn sie durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt wird.
- Für den Sender bedeutet das, dass er sich zur technischen Abwicklung auf § 44a UrhG berufen kann, wenn er Nutzungsrechte zur Sendung gem. § 20 UrhG oder zur öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG erworben hat.
- Ist der gestreamte Inhalt legal gesendet oder öffentlich zugänglich gemacht, greift § 44a UrhG zugunsten des Empfängers ein. Erfolgt Sendung oder Zugänglichmachung hingegen unautorisiert, so besteht der Übermittlungszweck nicht mehr nur in einer rechtmäßigen Nutzung.⁶ Jedenfalls dort, wo der Empfänger sich freiwillig und in Kenntnis der Sachlage zu einem kostenlosen und nicht zugelassenen Angebot geschützter Werke Zugang verschafft, kann die Privilegierung des § 44a UrhG zu seinen Gunsten nicht eingreifen.⁷

⁵ BeckOK UrhR/Schulz UrhG § 44a Rn. 12.

⁶ EuGH GRUR 2017, 610 Rn. 70 – Telespieler; a.A. BeckOK UrhR/Schulz § 44a UrhG Rn. 13.

⁷ EuGH GRUR 2017, 610 Rn. 69, 71 – Telespieler.

d) Gesonderte Vergütungspflicht?

Eine gesonderte Vergütungspflicht zugunsten des Urhebers ist mit dieser Schranke nicht verbunden. Seine Vergütungsinteressen sind durch den Erwerb des Senderechts oder das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung durch den Sender vollständig befriedigt.

2. Öffentliche Reden gem. § 48 UrhG**a) Regelungsgehalt**

Gem. § 48 UrhG dürfen Reden auf öffentlichen Versammlungen, im Rundfunk gehaltene Reden über Tagesfragen und Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind, frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

b) Normzweck

- Die Vorschrift bezieht sich auf in der Öffentlichkeit gehaltene Reden, welche entweder Tagesfragen zum Gegenstand haben, also aktuelle Ereignisse, die kurz vor der Rede stattgefunden haben. Weiter erfasst sie alle Reden, die bei einer öffentlichen – also prinzipiell der Allgemeinheit offenen – Verhandlung gehalten werden, sofern sie in einem bestimmten Forum stattfinden. Der Begriff der öffentlichen Verhandlung setzt voraus, dass im Anschluss an die Rede eine Aussprache zumindest vorgesehen ist.⁸ Mithin handelt es sich um Sprachwerke, deren Inhalt eine breite Öffentlichkeit angeht und sehr häufig politischer Natur ist.
- Damit die Medienangehörigen ihrer Aufgabe, die Öffentlichkeit über für sie relevante Umstände zu informieren, möglichst ungehindert nachkommen können, gestattet § 48 UrhG es, die Reden mitzuschneiden, mitzuschreiben, abzudrucken, zu senden und öffentlich zugänglich zu machen.⁹ Für Verhandlungen vor Gericht gilt die Ausnahme des § 169 Satz 2 GVG.
- Doch darf der Normzweck nicht nur senderzentriert gesehen werden. Vielmehr dient die Schranke auch der Optimierung der Informationsfreiheit des Empfängers.¹⁰

c) Änderungs- und Bearbeitungsverbot

§ 48 UrhG gestattet dem Nutzer keine Änderungen oder Bearbeitungen der öffentlichen Rede.¹¹ Politische Reden zu vertonen und somit zum Gegenstand eines Spaßliedchens zu machen, ist folglich nicht von § 48 UrhG gedeckt. Ggf. liegt dann aber eine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG vor. Gleichwohl muss die Rede nicht ungekürzt und in vollem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Beschränkung auf die nur auszugsweise Wiedergabe ist durch § 62 Abs. 2 UrhG ausdrücklich gestattet.¹²

d) Gesonderte Vergütungspflicht

In den Fällen des § 48 UrhG fällt keine gesonderte Vergütungspflicht des Nutzers an.

3. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare § 49 UrhG

Gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG sind die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen

⁸ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 48 Rn. 8.

⁹ Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 619.

¹⁰ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 48 Rn. 1.

¹¹ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 48 Rn. 1.

¹² Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 62 Rn. 16.

Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen zulässig, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Diese ausgesprochen sperrig formulierte Vorschrift gestattet es u.U., einen Pressespiegel zu erstellen. Ihr Normzweck wird ganz ähnlich beschrieben wie derjenige des § 48 UrhG. So setzt der freie öffentliche und individuelle Kommunikations- und Meinungsbildungsprozess voraus, dass die Kommunikationsteilnehmer sich aus möglichst vielen verschiedenen Quellen unterrichten können.¹³ Dieser gewünschte Informationsfluss käme nicht zustande, wenn jeder Einzelne sich stets nur aus der primären Veröffentlichungsquelle unterrichten könnte.¹⁴

Fall 26 („Elektronischer Pressespiegel“; BGH GRUR 2002, 963)

Im März 1999 schloss die *Betzy* erstmals mit der *Goldman, Sachs & Co oHG* in Frankfurt einen Vertrag über die Erstellung eines elektronischen Pressespiegels. Dieser Vertrag betrifft die Einscannung und Speicherung urheberrechtlich geschützter Sprachwerke in einen zentralen Speicher und deren Wiedergabe (einschließlich der Sichtbarmachung am Bildschirm) innerhalb des *Goldman*-Kommunikationssystems per E-Mail zum internen Gebrauch durch Personen, die für *Goldman* tätig sind. Die eingespeicherten Artikel und Kommentare des elektronischen Pressespiegels werden von *Goldman* jeweils spätestens zwei Wochen nach ihrer Einspeicherung gelöscht. *Konrad K.* ist Zeitungsverleger aus Berlin, der zur Rechtswahrnehmung seiner Autoren und Redakteure umfassend berechtigt ist. Er sieht die entsprechenden Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung durch *Betzy* verletzt.

Zu Recht?

Betzy nimmt Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG von Artikeln aus der Zeitung des *Konrad* vor und macht diese öffentlich zugänglich i.S.d. § 19a UrhG. Dieses Verhalten ist jedoch gerechtfertigt, wenn sich *Betzy* bei der Erstellung des elektronischen Pressespiegels auf § 49 UrhG berufen kann.

a) Einzelne Rundfunkkommentare und einzelne Artikel

Gegenstand des § 49 UrhG sind zunächst einzelne Rundfunkkommentare und Artikel. Rundfunkkommentare sind alle Meinungsäußerungen in Form von Sprachwerken, die gem. § 20 gesendet werden.¹⁵ Der Begriff des Artikels ist denkbar weit zu verstehen und erfasst jede Art der Darlegung gleich welcher Form.¹⁶ § 49 UrhG erstreckt sich auch auf Abbildungen, mit denen der jeweilige Artikel illustriert ist.

b) Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern

Weitere Einschränkung für die zulässige Übernahme von Artikeln ist ihre Herkunft aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern.

- Zeitungen sind die der Übermittlung von Tagesneuigkeiten dienenden, regelmäßig täglich oder mehrfach wöchentlich erscheinenden Tageszeitungen, die ohne Beschränkung auf ein bestimmtes sachliches Gebiet informieren.¹⁷
- Andere lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter sind Nachrichtendienste, Mitteilungsblätter von Verbänden und beispielsweise regelmäßig erscheinende Wirtschaftsbriefe.¹⁸

¹³ BeckOK UrhR/*Engels* § 49 UrhG Rn. 1.

¹⁴ BeckOK UrhR/*Engels* § 49 UrhG Rn. 1.

¹⁵ Dreier/*Schulze/Dreier* UrhG § 49 Rn. 5.

¹⁶ Dreier/*Schulze/Dreier* UrhG § 49 Rn. 6.

¹⁷ Wandtke/*Bullinger/Lüft* Urheberrecht, § 49 UrhG Rn. 6.

¹⁸ Wandtke/*Bullinger/Lüft* Urheberrecht, § 49 UrhG Rn. 6.

- § 49 UrhG gilt seinem Wortlaut nach zunächst nur für die Printausgabe einer Zeitung, wird analog aber auch auf die Online-Ausgaben sowie reine Online-Publikationen angewandt.¹⁹

Für die Schranke des § 49 UrhG ist entscheidend, dass das Publikationsmedium nach seinem Gesamtcharakter im Wesentlichen lediglich der aktuellen Information dient.²⁰ Danach können auch nur einmal wöchentlich oder gar nur monatlich erscheinende Medien hierunter fallen.²¹ Deshalb ehörn auch Nachrichtenmagazine wie der „Spiegel“ zu § 49 UrhG. Keine Zeitungen sind regelmäßig erscheinende wissenschaftliche oder Fachzeitschriften.²²

c) Inhalt: Politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen

Inhaltlich werden nur solche Artikel und Kommentare erfasst, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen zum Gegenstand haben. Das schließt wissenschaftliche, kulturelle und technische Erörterungen aus.²³ Um Tagesfragen geht es, wenn die Darlegungen im Zeitpunkt des Nachdrucks zur Meinungsbildung aktuell sind.²⁴

d) Rechtsfolge

Auf Rechtsfolgenseite dürfen solche Werke vervielfältigt und in anderen Zeitungen und Informationsblättern verbreitet sowie öffentlich wiedergegeben werden. Das erfasst grundsätzlich auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG.

Danach bestehen auch gegenüber behörden- und unternehmensinternen Pressespiegeln zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.²⁵ Wird der Pressespiegel freilich in elektronischer Form erstellt, so besteht die Gefahr, dass entweder die Unternehmen, die den Pressespiegel für ihre Mitarbeiter erstellen, oder die Endbezieher mit Hilfe der ihnen übermittelten Dateien digitale Archive erstellen, ohne dass insoweit die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 UrhG vorliegen.²⁶ Um diesen Gefahren vorzubeugen, greift § 49 UrhG für den elektronischen Pressespiegel nur unter der Voraussetzung, dass die fremden Presseartikel – als Faksimile – grafisch dargestellt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die einzelnen Presseartikel indizierbar zu machen und in eine Datenbank einzustellen.²⁷

e) Vergütungspflicht, § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG

Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

4. Berichterstattung über Tagesereignisse gem. § 50 UrhG

§ 50 UrhG beschränkt die Rechte des Urhebers zugunsten der Berichterstattung über Tagesereignisse. Diese – abermals ausgesprochen sperrig formulierte – Vorschrift besagt: Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen

¹⁹ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 49 UrhG Rn. 7.

²⁰ BGH GRUR 2005, 670 – Wirtschaftswoche.

²¹ BGH GRUR 2005, 670 – Wirtschaftswoche.

²² Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 49 UrhG Rn. 6.

²³ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 8.

²⁴ KG ZUM 2011, 661 (662).

²⁵ Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 622.

²⁶ BGH GRUR 2002, 963 (966) – elektronischer Pressespiegel.

²⁷ BGH GRUR 2002, 963 (967) – elektronischer Pressespiegel.

Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Wird danach beispielsweise über die Eröffnung einer Gemälde- oder Skulpturenausstellung berichtet, dürfen in diesem Zusammenhang einzelne der ausgestellten Werke gezeigt werden.²⁸ Gleiches gilt für Berichte über Opern- oder Theaterpremieren sowie für Messen, auf denen Werke der angewandten Kunst präsentiert werden.

5. Das Zitatrecht gem. § 51 UrhG

Eine für die Gewährleistung der öffentlichen Kommunikation bedeutende Schranke des Urheberrechts formuliert schließlich das Zitatrecht gem. § 51 UrhG. Zulässig ist danach gem. § 51 Satz 1 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. § 51 Satz 2 UrhG formuliert sodann drei Regelbeispiele, welche definitionsgemäß nicht abschließend sein können. Nach § 63 Abs. 1 UrhG ist in den Fällen des § 51 UrhG grundsätzlich stets die zitierte Quelle anzugeben.

a) Normzweck

- Nach einer gängigen Formulierung soll die Zitatfreiheit „die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern, die nach ihrer Veröffentlichung immer mehr zum kulturellen Gemeingut werden.“²⁹
- Unionsrechtliche Grundlage ist dabei Art. 5 Abs. 3 lit. d) RL 2001/29/EG. Danach können die Mitgliedstaaten das Urheberrecht beschränken für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen, sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern — außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
- In Zusammenhang mit dem Zitat ist stets die Zweckbindung der Nutzung des fremden Werks zu berücksichtigen. Das Zitat soll dem Zitierenden nicht eigene Ausführungen ersparen, sondern ihm grundsätzlich nur als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dienen.³⁰

b) Das wissenschaftliche Großzitat gem. § 51 Nr. 1 UrhG

Gem. § 51 Nr. 1 UrhG dürfen einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Hier geht es also nicht lediglich um Auszüge aus einem fremden Werk, sondern um die vollständige Übernahme in ein anderes, selbständiges wissenschaftliches Werk. Unter den Wissenschaftsbegriff fällt dabei bereits jede ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis.³¹ Unterhaltungs- oder sonst belletristische Literatur scheidet danach ebenso aus wie politische oder weltanschauliche Abhandlungen.³²

Ein klassisches Beispiel für § 51 Nr. 1 UrhG ist der vollständige Abdruck eines Gedichts im Rahmen seiner literaturwissenschaftlichen Analyse.³³

²⁸ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 627.

²⁹ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 629.

³⁰ BGH GRUR 2012, 819 Rn. 12 – blühende Landschaften; *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 630.

³¹ *Dreier/Schulze/Dreier* UrhG § 51 Rn. 8.

³² *Dreier/Schulze/Dreier* UrhG § 51 Rn. 8.

³³ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 633.

c) Das Kleinzitat gem. § 51 Nr. 2 UrhG

Gem. § 51 Nr. 2 UrhG dürfen Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden. Diese Schrankenregelung erfasst andere als wissenschaftliche Werke. In welchem Umfang solche „Stellen“ übernommen werden dürfen, hängt wesentlich vom Zitatzweck zum einen sowie der Länge des Zitats selbst und seinem Verhältnis zum Gesamtwerk ab. Hier kommt man um eine Einzelfallbetrachtung nicht herum.³⁴

Fall 27 („Blühende Landschaften“; BGH GRUR 2012, 819)

Im Jahre 2009 erschien das von *Betzy* verfasste Buch „Blühende Landschaften“, in dem sie ihre im Gerichtsbezirk Eisenhüttenstadt gemachten Erfahrungen beschreibt. Dieses Buch enthält mehrere in der Märkischen Oderzeitung erschienene Artikel und Lichtbilder, an denen *Konrad K.* ausschließliche Nutzungsrechte zustehen. Solche Artikel und Lichtbilder finden sich zum einen im vorderen Buchteil, und zwar kombiniert mit eigenen Betrachtungen und Tagebucheinträgen der *Betzy* sowie mit weiteren Zeitungsartikeln, Lichtbildern und Urkunden. Zum anderen sind Artikel und Lichtbilder aus der von *Konrad K.* verlegten Zeitung in einem mit „Dokumentation“ überschriebenen hinteren Buchteil ab S. 232 abgedruckt. Diese „Dokumentation“ besteht aus einer Sammlung von – teilweise bebilderten – Zeitungsartikeln in Faksimile-Form sowie anderen Dokumenten wie Gesetzestexten und Schreiben ohne eigene Texte der *Betzy*. *Konrad K.* hat die Darstellung der Artikel und Lichtbilder im Buch der *Betzy* als Urheberrechtsverletzung beanstandet.

Zu Recht?

Betzy hat Sprachwerke, an denen *Konrad K.* ausschließlich nutzungsberechtigt ist, vervielfältigt und verbreitet (§§ 16, 17 UrhG). Eine Rechtsverletzung scheidet gleichwohl bereits tatbestandlich aus, wenn *Betzy* sich auf das Zitatrecht gem. § 51 UrhG berufen kann. *Betzy* hat die streitgegenständlichen Zeitungsartikel in einem nicht wissenschaftlichen Sprachwerk verwendet. Konkret kommt somit die Schranke gem. § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG in Betracht.

- Danach darf sie an sich lediglich Stellen fremder Werke anführen. Tatsächlich hat sie aber ganze Artikel verwendet. Dieses große Zitat ist jedoch an sich der Verwendung in wissenschaftlichen Werken gem. § 51 Nr. 1 UrhG vorbehalten.
- Allerdings hat das Zitatrecht gem. § 51 Nr. 2 UrhG im Hinblick auf Kunstwerke einen weiteren Anwendungsbereich als bei nichtkünstlerischen Sprachwerken. Die durch Art. 5 Abs. 3 GG geforderte kunstspezifische Betrachtung verlangt, bei der Auslegung und Anwendung des § 51 Nr. 2 UrhG die innere Verbindung der zitierten Stellen mit den Gedanken und Überlegungen des Zitierenden über die bloße Belegfunktion hinaus auch als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen.³⁵ Insoweit ist eine erweiterte Auslegung auch deshalb unproblematisch, weil § 51 Satz 2 UrhG lediglich nicht abschließende Regelbeispiele enthält.

Im vorliegenden Fall hilft der *Betzy* diese erweiterte Auslegung des kleinen Zitats gem. § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG jedoch nicht weiter. Ihr Buch erfüllt die an ein Kunstwerk zu stellenden Anforderungen deshalb nicht, weil die Kombination von eigenen Texten mit den Zeitungsartikeln und Lichtbildern aus der Zeitung des *Konrad K.* vorwiegend einer möglichst anschaulichen und facettenreichen Mitteilung historischer Tatsachen und deren Bewertung durch *Betzy* dient und gerade nicht primär schöpferischer Ausdruck ihrer individuellen Persönlichkeit ist.³⁶

³⁴ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 51 Rn. 14.

³⁵ BGH GRUR 2012, 819 Rn. 14 – blühende Landschaften.

³⁶ BGH GRUR 2012, 819 Rn. 20 – blühende Landschaften.

d) Das kleine Musikzitat gem. § 51 Nr. 3 UrhG

Nach § 51 Nr. 3 UrhG ist es zulässig, einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik anzuführen.

Die Eigenart des Musikzitats zieht einige Besonderheiten nach sich. So soll der Zitat zweck sich nicht nur auf die Erläuterung des Inhalts und die kritische Auseinandersetzung mit dem Werk beziehen, sondern auch auf den Einsatz als „Stilmittel des Anklangs oder Kontrasts, der ‚hommage‘, der Satire oder des kabarettistischen Einsatzes oder zu parodistischen Zwecken“.³⁷ Weiter wird die Quellenangabe rein praktisch allenfalls in den Fällen der vollständigen Übernahme möglich sein. I.Ü. soll es ausreichen, dass für den Hörer erkennbar ist, dass es sich um ein fremdes Werk handelt.³⁸

6. Unwesentliches Beiwerk gem. § 57 UrhG

Zulässig ist gem. § 57 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind. Der Begriff des Beiwerks ist auch aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG geläufig.

Erfasst ist beispielsweise die Konstellation, in der eine Person in ihrer Wohnung interviewt und gefilmt wird und hierbei Werke der bildenden oder angewandten Kunst, welche die Wohnung schmücken, mit ins Bild geraten.³⁹

7. Die Panoramafreiheit gem. § 59 UrhG

Gem. § 59 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. Diese Schranke des Urheberrechts trägt dem Interesse der Allgemeinheit an der Freiheit des Straßenbildes Rechnung.⁴⁰ Dieses Interesse ist darauf gerichtet, dass öffentliche Straßen und Plätze etwa auf Postkarten, auf einem Gemälde oder einem Stich, in einem Bildband oder in einem Film wiedergegeben werden können, ohne dass hierfür – falls sich dort urheberrechtlich geschützte Werke befinden – die Zustimmung der Berechtigten eingeholt werden muss.⁴¹

In diesem Sinne bleibend befinden sich an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen diejenigen Werke, die dort für die Dauer ihrer Existenz verbleiben, und zwar selbst dann, wenn es sich um vergängliche Werke wie Pflastermalereien und Schneeskulpturen oder Graffiti an Hauswänden handelt.⁴² Danach können insbesondere Denkmäler und Gebäudefassaden fotografiert und in dem durch § 59 UrhG beschriebenen Umfang verwendet werden. Für den verhüllten Reichstag soll das indes nicht gelten. Gehe es um die Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst, die vorübergehend auf öffentlichen Plätzen im Kontext einer Ausstellung präsentiert werden, bestehe kein Anlass zu einer Begrenzung urheberrechtlicher Befugnisse.⁴³ Das kann kaum überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, worin der für § 59 UrhG maßgebliche Unterschied zwischen einer Pflastermalerei und dem verhüllten Reichstag bestehen soll.

III. Schranken im Hinblick auf Bildung und Forschung

Bildung und Forschung stehen unter dem grundrechtlichen Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG. Weiter garantiert Art. 14 GRCh ein Grundrecht auf Bildung. Diese starken dem Eigentümerinteresse des Urhebers entgegenstehenden Gesichtspunkte rechtfertigen verschiedene Schranken des Urheberrechts.

³⁷ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 51 Rn. 19.

³⁸ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 51 Rn. 18.

³⁹ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 638.

⁴⁰ BGH GRUR 2002, 605 (606) – verhüllter Reichstag.

⁴¹ BGH GRUR 2002, 605 (606) – verhüllter Reichstag.

⁴² Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 51 Rn. 5.

⁴³ BGH GRUR 2002, 605 (606) – verhüllter Reichstag.

Sie sind allerdings durchweg vergütungspflichtig, da es hier nicht um überindividuelle Allgemeininteressen geht, sondern um individuelle Fortbildungsinteressen.⁴⁴

1. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch gem. § 46 UrhG

Gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist nach der Veröffentlichung zulässig die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist.

Die Sammlung muss tatsächlich im Unterricht zum Einsatz kommen, darf also nicht bloßes Vorbereitungsmaterial für den Lehrer sein.⁴⁵ Beispiele sind etwa das Lesebuch für den Deutschunterricht oder das Gesangsbuch in der Kirche.

2. Unterricht und Prüfungen, § 53 Abs. 3 UrhG

In inhaltlich engem Zusammenhang mit § 46 UrhG steht die Schranke des § 53 Abs. 3 UrhG. Sie gestattet es, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Zulässigkeit der Herstellung solcher Vervielfältigungsstücke steht unter dem Vorbehalt der in Nrn. 1 und 2 beschriebenen Zweckbindung sowie der Erforderlichkeit für die Wahrnehmung dieser Zwecke. Privilegierte Zwecke sind danach die Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl.

Als Beispiele lassen sich etwa Aufgabentexte für textgebundene Erörterungen oder Vervielfältigungen von Gedichten für die entsprechende Analyse nennen.

3. Schulfunksendungen gem. § 47 UrhG

Gem. § 47 Abs. 1 UrhG dürfen Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. § 47 Abs. 2 UrhG formuliert einige Einschränkungen. So dürfen die Bild- oder Tonträger nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Schulfunksendungen sind nicht etwa Sendungen, die an der Schule selbst produziert werden. Vielmehr handelt es sich um Sendungen, die die ausstrahlende Rundfunkanstalt für den Unterricht an Schulen produziert hat.⁴⁶ Nicht dazu zählen Sendungen mit einem allgemein unterrichtenden Inhalt, wie bspw. Sprachkurse, oder Sendungen, die für das Selbststudium bestimmt sind (Telekolleg).⁴⁷ *Babbel* mag danach zwar das Erlernen einer Sprache erleichtern, fällt aber nicht unter § 47 UrhG. Auch das Campus-Radio Siegen ist danach keine Hochschulfunksendung.

⁴⁴ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 646.

⁴⁵ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 655.

⁴⁶ *Wandtke/Bullinger/Lüft* Urheberrecht, § 47 UrhG Rn. 5.

⁴⁷ *Wandtke/Bullinger/Lüft* Urheberrecht, § 47 UrhG Rn. 5.

4. Elektronische Leseplätze gem. § 52b UrhG

Gem. § 52b UrhG ist es zulässig, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Mit der Regelung wird dem Bildungsauftrag der genannten Einrichtungen Rechnung getragen und zugleich ein Schritt zur Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung unternommen, wie dies im Abschlussbericht „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ (Bundestagsdrucksache 13/11004) angeregt wird.⁴⁸

Fall 28 („Elektronische Leseplätze II“ BGH GRUR 2015, 1101)

Die Klägerin ist ein Verlag. Die Beklagte betreibt eine öffentlich zugängliche Bibliothek. Sie hat in ihren Räumen elektronische Leseplätze eingerichtet, an denen sie bestimmte Werke aus dem Bibliotheksbestand zugänglich macht. Darunter befand sich seit Januar oder Februar 2009 das im Verlag der Klägerin erschienene Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“ von *Winfried Schulze*. Die Beklagte hatte das Buch digitalisiert, um es an den elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. An den Leseplätzen konnten gleichzeitig nicht mehr Exemplare des Werkes aufgerufen werden, als im Bibliotheksbestand vorhanden waren. Die Nutzer der Leseplätze konnten das Werk ganz oder teilweise auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern und jeweils in dieser Form aus der Bibliothek mitnehmen. Die Klägerin ist der Ansicht, eine solche Nutzung der in ihrem Verlag erschienenen Werke sei nicht von der Schrankenregelung des § 52b UrhG gedeckt.

Zu Recht?

a) Das Zugänglichmachen an einem elektronischen Leseplatz als solches

Zwar erfüllen das öffentliche Zugänglichmachen sowie die zuvor erfolgte Digitalisierung und Speicherung des Werks „Einführung in die neuere Geschichte“ die Tatbestände der §§ 16, 19a UrhG. Allerdings kann sich die Beklagte insoweit auf § 52b UrhG berufen.

- Dem Wortlaut des § 52b UrhG entsprechend ist an sich nur das öffentliche Zugänglichmachen eines im Bibliotheksbestand vorhandenen Werks gestattet. Jedoch kann das Werk nicht an einem elektronischen Arbeitsplatz öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn es nicht zuvor entsprechend digitalisiert und vervielfältigt wurde. Der Gesetzgeber hat es versäumt, eine entsprechende Befugnis ausdrücklich in § 52b UrhG aufzunehmen. Sie lässt sich aber aus einer entsprechenden Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG herleiten.⁴⁹
- Allerdings ist die Schrankenregelung gem. § 52b UrhG gegenüber vertraglichen Regelungen subsidiär. § 52b UrhG greift folglich nicht, wenn vorrangige vertragliche Vereinbarungen bestehen. Das erfordert freilich, dass der Betreiber und der Rechteinhaber tatsächlich eine solche Vereinbarung getroffen haben.⁵⁰ Ein bloßes Angebot genügt dafür nicht.

⁴⁸ So die Regierungsbegründung zu einem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 16/1828, 26.

⁴⁹ BGH GRUR 2015, 1101 Rn. 26 – elektronische Leseplätze II.

⁵⁰ BGH GRUR 2015, 1101 Rn. 23 – elektronische Leseplätze II.

b) Das Ermöglichen, Vervielfältigungsstücke herzustellen

Fraglich bleibt, ob § 52b UrhG auch dort noch greift, wo der Bibliotheksbetreiber den Nutzern an einem elektronischen Arbeitsplatz nicht lediglich die Lektüre ermöglicht, sondern auch das Herstellen von Vervielfältigungsstücken in digitaler und/oder analoger Form.

Tatsächlich handelt es sich insoweit jedoch nicht um eine Frage des § 52b UrhG.⁵¹ Vielmehr ist es den Bibliotheksnutzern im Rahmen der § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG in gewissem Umfang gestattet, für ihren privaten Gebrauch Vervielfältigungsstücke fremder Werke anzufertigen. Das betrifft auch solche Werke, die sie an einem elektronischen Arbeitsplatz in einer Bibliothek studieren. Folglich ermöglicht die Bibliotheksbetreiberin es den Nutzern lediglich, von ihrem Recht auf Privatkopie Gebrauch zu machen, wenn sie den elektronischen Arbeitsplatz dergestalt einrichtet, dass auch das Anfertigen digitaler oder analoger Vervielfältigungsstücke möglich ist.⁵²

Die beklagte Bibliotheksbetreiberin kann sich auf § 52b UrhG berufen. Eine Urheberrechtsverletzung liegt demnach nicht vor.

5. Öffentliches Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gem. § 52a UrhG

Schließlich ist im Bereich Bildung und Forschung die Schranke des § 52a UrhG zu beachten. Gem. § 52a Abs. 1 UrhG ist es zulässig, (1.) veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder (2.) veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Konkret erfasst sind danach Konstellationen, in denen etwa Hochschullehrer ihren Kursteilnehmern Auszüge aus Monographien oder Fach-/Ausbildungsaufsätze zum Abruf bereitstellen. Die Beschränkung des Kreises erfolgt insoweit über einen Passwortschutz. Ein solches Vorgehen ist auch dann geboten, wenn die Kursteilnehmer sich die fragliche Quelle auch ohne Probleme in der hochschuleigenen Bibliothek besorgen können. Der Zweck des § 52a UrhG besteht nämlich darin, den Informationszugang zu erleichtern.⁵³

IV. Schranken im Hinblick auf soziale und kulturelle Belange

Soziale und kulturelle Belange bilden weitere überindividuelle Interessen, die Beschränkungen des dem Grunde nach anerkannten Urheberrechts rechtfertigen.

1. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit gem. § 45 UrhG

§ 45 UrhG ermöglicht die Nutzung fremder Werke durch Justiz- und Verwaltungsbehörden, soweit diese für die Verfahrensdurchführung erforderlich ist. Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. e) RL 2001/29/EG.

- Gem. § 45 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen. § 45 Abs. 3 UrhG erweitert den Kreis der gestatteten Nutzungen auf die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe. Bei § 45 Abs. 1 UrhG geht es meist um die Vervielfältigung von Werken zu Vortrags- oder Beweis Zwecken.⁵⁴

⁵¹ BGH GRUR 2015, 1101 Rn. 41 – elektronische Leseplätze II.

⁵² BGH GRUR 2015, 1101 Rn. 42 – elektronische Leseplätze II.

⁵³ BeckOK UrhR/Schulz/Hagemeier § 52a UrhG Rn. 20.

⁵⁴ Rehbinder/Peukert Urheberrecht, Rn. 677.

Beispiel: Der Inhaber einer Marke will einem anderen eine gem. § 14 MarkenG rechtswidrige Nutzung im Rahmen eines Werbespots (Filmwerk nach § 2 Nr. 6 UrhG) untersagen. Um seinen Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 MarkenG gegenüber dem Gericht schlüssig darzutun, muss er ein Vervielfältigungsstück der inkriminierten Werbung anfertigen und dem Gericht vorlegen. Damit der Antragsteller auch einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann, gestattet § 45 Abs. 1 UrhG auch die Vervielfältigung etc. noch nicht veröffentlichter Werke.

- Gem. § 45 Abs. 2 UrhG dürfen Gerichte und Behörden für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. § 45 Abs. 3 UrhG erweitert auch insoweit den Kreis der gestatteten Nutzungen auf die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe. Praktisch geht es bei § 45 Abs. 2 UrhG um die Vervielfältigung von Bildnissen zum Zwecke der Identifizierung von Tatverdächtigen, Verstorbenen, die vermutlich Opfer eines Verbrechens geworden sind,⁵⁵ oder der Fahndung.⁵⁶

2. Die Vervielfältigung zugunsten Behinderter gem. § 45a UrhG

Gem. § 45a Abs. 1 UrhG zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist. Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. b) RL 2001/29/EG.

Hier geht es insbesondere – aber nicht ausschließlich – um die Aufnahme eines Werkes der Literatur auf Tonträger oder die Übertragung in Blindenschrift zugunsten Blinder und Sehbehinderter.⁵⁷ Voraussetzung ist, dass am Markt keine entsprechende Version existiert, die das Werk für die von der jeweiligen körperlichen Beeinträchtigung Betroffenen sinnlich wahrnehmbar macht. Der Vergütungsanspruch richtet sich nach § 45a Abs. 2 UrhG.

3. Öffentliche Wiedergaben zu sozialen und erzieherischen Zwecken gem. § 52 UrhG

§ 52 UrhG entzieht bestimmte Formen der öffentlichen Wiedergabe eines fremden Werks der Verbotsbefugnis des Urhebers. Die Vorschrift soll die gesellschaftliche Auseinandersetzung und Reflexion mit geistigen Schöpfungen im nichtkommerziellen Bereich ermöglichen.⁵⁸ Der Urheber kann dieser Art der Werknutzung zwar nicht widersprechen, erhält jedoch grundsätzlich eine Vergütung (Ausnahme § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG). Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind gem. § 52 Abs. 3 UrhG nicht von der Schranke erfasst. Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. o) RL 2001/29/EG.⁵⁹

- Gem. § 52 Abs. 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält.

Typische Beispiele sind Schulkonzerte oder militärische Feierlichkeiten, auf denen das Musikcorps aufspielt.⁶⁰

- Gem. § 52 Abs. 2 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig.

⁵⁵ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 45 Rn. 11.

⁵⁶ Rehbinder/Peukert Urheberrecht, Rn. 678.

⁵⁷ Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38, S. 18.

⁵⁸ BeckOK UrhR/Schulz § 52 UrhG Rn. 1.

⁵⁹ BeckOK UrhR/Schulz § 52 UrhG Rn. 3.

⁶⁰ Rehbinder/Peukert Urheberrecht, Rn. 683.

4. Die Vervielfältigung von bestellten Personenbildnissen gem. § 60 UrhG

Gem. § 60 UrhG zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. o) RL 2001/29/EG.

Fall 29 („Portraitfoto im Internet“; OLG Köln MMR 2004, 253)

Konrad K. ist Fotograf und fertigte eine Vielzahl von Fotografien, die die *Betzy* zeigen. Die Aufnahmen sollten repräsentativen Zwecken der *Betzy* dienen. Nach der Übersendung von Kontaktabzügen und 45 Vergrößerungen im Format 13 × 18 bestellte und erhielt *Betzy* 12 Abzüge eines Portraitfotos zum Preis von je € 2,50. *Konrad* beanstandet die unstrittige Verwendung dieses Fotos für verschiedene Accounts der *Betzy* bei sozialen Netzwerken.

Verletzt *Betzy* Urheberrechte des *Konrad K.*?

Betzy hat die von ihr gefertigte Fotografie digital vervielfältigt gem. § 16 UrhG und über ihre jeweiligen Social-Media-Accounts öffentlich zugänglich gemacht i.S.d. § 19a UrhG. Selbst für den Fall, dass *Konrad K.* in diese Form der Nutzung nicht eingewilligt hat, liegt hierin keine Verletzung seiner Urheberrechte, wenn *Betzy* sich auf die Schranke des § 60 UrhG berufen kann.

- Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG darf der Besteller eines Bildnisses dieses in grundsätzlich jeder Form vervielfältigen.⁶¹ Das gilt auch für die digitale Form. Nur wenn es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste handelt, erfolgt eine Beschränkung der Verwertung auf Lichtbilder.

Betzy hat ein von ihr bestelltes Portraitfoto digital vervielfältigt. Dies ist durch § 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG gestattet.

- Über die bloße Vervielfältigung hinaus gestattet § 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG auch die Verbreitung der Vervielfältigungsstücke, sofern der Besteller damit keinen Erwerbszweck verfolgt. Die Verbreitung ist im strengen Wortsinn zu verstehen, also auf körperliche Werkstücke beschränkt.⁶² Einen Erwerbszweck verfolgt der Besteller bereits dann, wenn er mit seinem Bildnis mit wirtschaftlicher Zielrichtung wirbt.⁶³

Somit ist das öffentliche Zugänglichmachen des Bildnisses von vornherein nicht durch § 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG legitimiert.⁶⁴ Soweit *Betzy* das Foto bei einer Plattform zur Akquise von Kunden und Geschäftskontakten (z.B. Xing) eingestellt hat, liegt überdies ein gewerblicher Zweck vor. Somit verletzt *Betzy* das absolute Recht des *Konrad K.* auf öffentliche Zugänglichmachung des Werks.

- Will der Besteller eines Bildnisses weiter gehende Rechte an dem Werk haben, es also insbesondere in seinen Social-Media-Accounts verwenden, muss er entsprechende Rechte vom Urheber erwerben. Häufig sind diese allerdings bereits in den Standard-Leistungspaketen der Fotografen enthalten.

5. Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen gem. § 55 UrhG

Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk aufgrund von § 55 Abs. 1 UrhG mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.

⁶¹ Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 60 Rn. 9.

⁶² Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 60 Rn. 8.

⁶³ Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 60 Rn. 8.

⁶⁴ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 60 UrhG Rn. 7.

Die Pflicht zur Löschung entfällt nach § 55 Abs. 2 UrhG, wenn die Bild- oder Tonträger einen außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben und in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 2 lit. d) RL 2001/29/EG.

Diese Schranke privilegiert ausschließlich Sendeunternehmen i.S.d. § 87 UrhG, die zudem Inhaber des Senderechts gem. § 20 UrhG an dem Werk sind. Praktisch geht es um die Herstellung der Sendebänder für das Programm, also das durch eine Voraufzeichnung oder im elektronischen Schnitt endgefertigte MAZ-Band inklusive etwaiger Farbkorrektur, Titeleinblendungen oder einer Tonbearbeitung nach der technischen und redaktionellen Abnahme. Den begünstigten Unternehmen soll die Schranke des § 55 UrhG die Arbeit erleichtern. Gäbe es § 55 UrhG nämlich nicht, müssten die Sendeunternehmen sich die in der Herstellung des Tonträgers liegende Vervielfältigung gesondert lizenzieren lassen.⁶⁵ Dieser eher kulturwirtschaftliche Belang wird als schützenswert erachtet, weil das Senden des Werkes in einem Programm den Bekanntheitsgrad erhöht und die Chancen für vergütungspflichtige Folgenutzungen steigen lässt.⁶⁶

6. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben gem. § 56 UrhG

In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

Diese Vorschrift dient dazu, dem Elektrohandel das Geschäftsleben zu erleichtern.⁶⁷ Die Händler sollen ihren potentiellen Kunden beispielsweise die Bildschirmauflösung eines Fernsehers im Ladengeschäft konkret veranschaulichen können. Erfasst ist nicht nur das Vorführen zugunsten eines einzelnen Kunden, der konkret hierum ersucht, sondern auch das ununterbrochene Laufenlassen etwa von Fernsehern in den Verkaufs- und Ausstellungsflächen.⁶⁸

7. Die Katalogfreiheit gem. § 58 UrhG

- Zulässig ist gem. § 58 Abs. 1 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.
- Begünstigte dieser Schranke sind Veranstalter von öffentlichen Ausstellungen und Verkäufen von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildwerken, insbesondere also Museen und Galerien. Sie sollen unbürokratisch in die Lage versetzt werden, für ihre Ausstellungs- und Verkaufsveranstaltungen werben zu können.⁶⁹ Das dient nicht nur den Veranstalterinteressen, sondern auch den Informationsinteressen der angesprochenen Kreise sowie den Vermarktungsinteressen des Urhebers.⁷⁰
- Zulässig ist gem. § 58 Abs. 2 UrhG ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass bei einem

⁶⁵ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 55 Rn. 1.

⁶⁶ Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 707.

⁶⁷ BeckOK UrhR/Grübler § 56 UrhG Rn. 1.

⁶⁸ Reh binder/Peukert Urheberrecht, Rn. 709.

⁶⁹ BeckOK UrhR/Grübler UrhG § 58 Rn. 1.

⁷⁰ BeckOK UrhR/Grübler UrhG § 58 Rn. 1.

nichtkommerziellen Katalogzweck keine öffentliche Zugänglichmachung des ausgestellten Werks gestattet ist.⁷¹

V. Die Begünstigung des privaten und sonstigen eigenen Gebrauchs

Schließlich begünstigt insbesondere § 53 UrhG die über den bloßen Werkgenuss hinausgehende Nutzung des Werks für private Zwecke.

1. Allgemeines

a) Werknutzung im privaten Bereich und die äußeren Grenzen des Urheberrechts

- Bereits die Ausgestaltung der dem Urheber absolut zugewiesenen Rechte, eröffnet dem Nutzer eine verhältnismäßig umfangreiche Werknutzung im rein privaten Bereich. Er kann das Werk genießen sooft er möchte. Auch kann er es im rein privaten Bereich bearbeiten oder in welcher Art auch immer unkörperlich nutzen. Schließlich ist es ihm wegen des Erschöpfungsgrundsatzes gem. § 17 Abs. 2 UrhG auch gestattet, nicht mehr benötigte Werkstücke weiterzuveräußern.
- Jedoch bleibt dem Urheber auch in diesem privaten Bereich der Werknutzer das Vervielfältigungsrecht des § 16 UrhG absolut vorbehalten, soweit insoweit nicht § 44a UrhG eingreift.

b) Die Erweiterung durch die Schrankenregelung gem. § 53 UrhG und ihr Zweck

- Der Gesetzgeber erkennt dennoch an, dass es auch innerhalb der so gezogenen äußeren Grenzen des Urheberrechts ein legitimes Interesse des Nutzers auf eine Vervielfältigung fremder Werke gibt.⁷² Dementsprechend gestattet er durch § 53 UrhG in einem gewissen Umfang das Anfertigen von Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch.
- Letztlich wird damit v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass stetig besser werdende Reproduktionstechnologien einem immer größer werdenden Kreis von Personen zugänglich werden. Unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. a) und lit. b) RL 2001/29/EG.

c) Die Vergütungspflicht

- Freilich schmälert die Gestattung von Vervielfältigungsstücken für den privaten Gebrauch die Marktchancen des Urhebers. Dementsprechend darf der Urheber dem Nutzer das Anfertigen eines Vervielfältigungsstücks zum privaten Gebrauch zwar nicht untersagen, jedoch hat er Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Die maßgeblichen unionsrechtlichen Bestimmungen verlangen einen „gerechten Ausgleich“ für den Urheber.
- Im deutschen Recht ist das Ausgleichssystem in §§ 54 bis 54h UrhG geregelt. Da es unmöglich praktikabel ist, jede einzelne Vervielfältigungshandlung eines Nutzers zu erfassen und die Vergütungspflicht an diese zu koppeln, wählt § 54 UrhG einen anderen Anknüpfungspunkt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift gilt: Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

2. Die sog. Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 UrhG

Zentral ist in diesem Zusammenhang die sog. Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Zulässig sind danach einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken

⁷¹ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 55 Rn. 8.

⁷² Rehbinder/Peukert Urheberrecht, Rn. 692.

dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

a) Einzelne Vervielfältigungsstücke

Die Vorschrift gestattet es jedermann, sich von einem Werk „einzelne“ Vervielfältigungsstücke herzustellen. Der urheberrechtlichen Dogmatik lassen sich hinsichtlich der konkreten Anzahl keinerlei objektive Anhaltspunkte entnehmen. Entscheidend soll es deshalb darauf ankommen, wie viele Exemplare für die Deckung des privaten Bedarfs erforderlich sind, ohne dass man dem Nutzer die Anschaffung eines zusätzlichen autorisierten Vervielfältigungsstücks zumuten will.⁷³

Grundsätzlich wird man die Anzahl zulässiger Vervielfältigungsstücke auf eines begrenzen müssen. Bei einem nachvollziehbaren gesteigerten Bedarf ist eine Mehrzahl von Vervielfältigungen bis maximal drei zu gestatten.⁷⁴

b) Zum privaten Gebrauch

Privat ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen zu verstehen.⁷⁵

c) Keine Erwerbszwecke

Mit dem Anfertigen der Vervielfältigungsstücke darf der Handelnde weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecke verfolgen. Dabei geht es nicht unbedingt um Vervielfältigungsstücke, die der Handelnde macht, um diese später entgeltlich zu veräußern oder mit Gewinnerzielungsabsicht öffentlich wiederzugeben. In diesen beiden Konstellationen fehlt es nämlich bereits am privaten Gebrauch.

Selbständige Bedeutung erlangt dieses Tatbestandsmerkmal vielmehr erst dort, wo auch der private Gebrauch Erwerbszwecken dient. So liegt es etwa bei Rechtsanwälten, die sich Fachaufsätze kopieren, um ein Mandat besser bearbeiten zu können. Selbst Studenten, die mit dem Vervielfältigen von Studienliteratur auf einen erfolgreichen Abschluss hinarbeiten, um sich so eine Berufsqualifikation zu erwerben, verfolgen mit ihren Vervielfältigungen einen Erwerbszweck.⁷⁶ Solche Vervielfältigungen können aber nach § 53 Abs. 2 UrhG zulässig sein.

d) Keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage

Interessant ist schließlich, von welcher Vorlage sich die privilegierten Personen einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen dürfen.

- Man mag bei der gestatteten Vervielfältigung eines Werkstücks intuitiv an die Situation denken, dass der Erwerber eines rechtmäßigen Vervielfältigungsstücks dessen Inhalt auf einen anderen Datenträger überspielt, etwa Musik von einer CD auf einen iPod. Natürlich gehört dieser Fall auch zu § 53 Abs. 1 UrhG. Doch lässt sich dem Wortlaut der Vorschrift keine Beschränkung hierauf entnehmen. Daraus und aus dem Gegenschluss zu § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG folgt, dass das vervielfältigte Werkstück kein „Original“ sein muss, sondern durchaus auch die Privatkopie eines anderen sein kann.⁷⁷ Auch muss die Vorlage nicht im Eigentum des Vervielfältigenden stehen.⁷⁸
- Weiter muss der Begünstigte die Privatkopie nicht unmittelbar selbst erstellen, sondern kann dies gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch einen Dritten tun lassen.

⁷³ Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 53 Rn. 9.

⁷⁴ Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 53 Rn. 9.

⁷⁵ Dreier/Schulze/Dreier UrhG, § 53 Rn. 7; *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 695.

⁷⁶ BeckOK UrhR/Grübler § 53 UrhG Rn. 11.

⁷⁷ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 53 Rn. 15.

⁷⁸ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 53 Rn. 15.

- Allerdings darf die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig sein. § 53 Abs. 1 Satz 1 a.E. UrhG konkretisiert dies auf doppelte Weise: Bei der Vorlage darf es sich weder um ein offensichtlich rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück noch um eine offensichtlich rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung handeln. Letzteres zielt auf den Tausch von Dateien in Peer-to-Peer-Netzwerken ab.⁷⁹
- Unklar ist, unter welchen Umständen eine Vorlage als offensichtlich rechtswidrig angesehen werden sollte. Nach dem Sinn und Zweck des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG soll der gutgläubige Nutzer einer zum privaten Gebrauch hergestellten Vervielfältigung geschützt werden.⁸⁰ Deshalb kommt es für die Beurteilung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit auf dessen Perspektive an.⁸¹

e) Das Verhältnis von § 53 Abs. 1 UrhG zu Kopierschutzmaßnahmen gem. §§ 95a ff. UrhG

Schwierigkeiten bereitet das Anfertigen von Privatkopien allerdings dort, wo der Urheber – in der Realität eher der Inhaber eines verwandten Schutzrechts – die Werkexemplare mit Kopierschutzmechanismen gem. §§ 95a ff. UrhG versieht. Die Schranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG wird in diesem Fall auf technischer Ebene entkräftet. Rechtlich abgesichert wird dies durch § 95a UrhG, wonach wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach dem UrhG geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden dürfen, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

Das Verhältnis der §§ 95a ff. UrhG zu den Schranken des Urheberrechts ergibt sich aus § 95b UrhG. In gewissem Umfang verpflichtet § 95b Abs. 1 Nr. 6 UrhG den Rechteinhaber dazu, den nach § 53 Abs. 1 UrhG Privilegierten die Privatkopie zu ermöglichen. Für alle Konstellationen, die dort nicht genannt sind, ist § 95a Abs. 1 UrhG jedoch vorrangig.⁸²

3. Sonstiger Gebrauch

Die Fälle des ohne eine Gestattung des Urhebers sonstigen eigenen Gebrauchs sind in § 53 Abs. 2 UrhG aufgezählt.

- Erwähnenswert sind hier insbesondere die Fälle des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Unter Wissenschaft ist danach das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis zu verstehen.⁸³
- Nach wohl h.M. fällt unter einen gewerblichen Zweck jede unmittelbar selbständigen Erwerbszwecken dienende Werknutzung.⁸⁴ Das hat zur Konsequenz, dass sich zwar Studenten zum Zwecke ihrer eigenen Studien Vervielfältigungen wissenschaftlicher Werke anfertigen dürfen. Der an der Universität beschäftigte Wissenschaftler, der einen Aufsatz, eine Monographie o.ä. veröffentlichen möchte, könnte sich dann jedoch nicht mehr auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG berufen, wenn er für sein Werk ein Honorar erhält. Gleiches gilt für Rechtsanwälte, Ärzte, etc., sofern sie Fachaufsätze für ihre eigene berufliche Praxis kopieren.⁸⁵
- Die zuletzt genannte Werknutzung ist jedoch aufgrund von § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG zulässig.

⁷⁹ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 53 Rn. 17.

⁸⁰ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 53 Rn. 17.

⁸¹ Wandtke/Bullinger/Lüft Urheberrecht, § 53 Rn. 17.

⁸² BeckOK UrhR/Grübler § 53 UrhG Rn. 3.

⁸³ Rehbinder/Peukert Urheberrecht, Rn. 648.

⁸⁴ BeckOK UrhR/Grübler § 53 UrhG Rn. 22.

⁸⁵ BeckOK UrhR/Grübler § 53 UrhG Rn. 22.

4. Schranken-Schranken

Die privilegierten Nutzungen gem. § 53 UrhG unterliegen ihrerseits jedoch sog. Schranken-Schranken, die sich aus § 53 Abs. 4 bis Abs. 7 UrhG ergeben.

VI. Zeitliche Grenzen des Urheberrechts

Die Grenzen des Urheberrechts sind allerdings nicht auf die inhaltlichen Schranken beschränkt, die §§ 44a ff. UrhG auch innerhalb der äußeren Grenzen des Urheberrechts ziehen. In konsequenter Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Gedankens, dass eine persönliche geistige Schöpfung sich mit fortschreitender Zeit beständig von dem Schöpfer löst und zum kulturellen Gemeingut wird, zieht der Gesetzgeber dem Urheberrecht durch §§ 64 ff. UrhG auch zeitliche Grenzen. Unionsrechtliche Grundlage ist die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

Die grundsätzliche Schutzdauer beträgt gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dahinter steht der Gedanke, dass die Schutzdauer so lange andauern soll, wie die zeitgenössische Erinnerung an den Schöpfer noch wach ist. Nach Ablauf der Schutzfrist ist das Werk gemeinfrei und von jedermann nach Belieben nutzbar.⁸⁶

Fall 30 („Friesenhaus“; BGH GRUR 1990, 390)

Konrad K. ist Eigentümer eines im Jahre 1740 erbauten Hauses in Keitum auf der Insel Sylt. Es handelt sich um ein im typisch friesischen Stil errichtetes Haus mit Sprossenfenstern, Reetdach und Dachgauben. *Betzy* vertreibt Textilprodukte für Wohn- und Innendekorationen. Ihr Prospektmaterial verbreitet sie in Ringordnern, deren vorderer Umschlagdeckel mit einer großformatigen Farbfotografie der von der Straße aus einsehbaren Frontansicht von *Konrads* Haus auf Sylt abgebildet ist. Die Aufnahme und Benutzung der Fotografie erfolgten ohne Zustimmung des *Konrad*.

Kann *Konrad K.* von *Betzy* die Unterlassung der weiteren Verwendung dieser Fotografie für ihre gewerblichen Zwecke verlangen?

I. Anspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG

Ein urheberrechtlicher Anspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG scheidet von vornherein aus. Zwar handelt es sich bei dem Friesenhaus sehr wahrscheinlich um ein Werk der Baukunst gem. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG. Da es jedoch bereits 1740 erbaut wurde, ist die urheberrechtliche Schutzfrist gem. § 64 UrhG zwischenzeitlich erloschen und das Werk gemeinfrei.

II. Anspruch aus §§ 1004, 823 BGB

In Betracht somit lediglich ein Anspruch aus §§ 1004, 823 BGB. Dazu müsste entweder bereits die Fotografie des Hauses als solche oder aber ihre gewerbliche Verwertung eine Verletzung des Eigentums von *Konrad K.* an dem fotografierten Gebäude darstellen. Das ist nicht der Fall:⁸⁷

- Der Eigentumsbegriff wird durch § 903 BGB dahin umschrieben, dass der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. Dieses Herrschaftsrecht schließt die rechtliche Verfügungsmacht und die sich insbesondere im Besitzen und Benutzen äußernde tatsächliche Herrschaft ein. Der Realakt des Fotografierens berührt jedoch weder die Verfügungsbefugnis des Eigentümers noch handelt es sich um eine tatsächliche Einwirkung auf das Eigentum. So liegt es jedenfalls, wenn das Bauwerk von einer öffentlich einsehbaren Stelle fotografiert wird.
- Aufgrund derselben Erwägungen handelt es sich auch bei der gewerblichen Verwertung der angefertigten Kopie nicht um eine Beeinträchtigung des Eigentums.

⁸⁶ *Rehbinder/Peukert* Urheberrecht, Rn. 747.

⁸⁷ BGH GRUR 1990, 390 (391) – Friesenhaus.